

KOMMENTAR ZUR RATSSITZUNG

Tschau § 119 – Nachruf auf eine misslungene Gesetzgebung

Tumasch Mischol
Kantonsrat SVP
Hombrechtikon

Noch selten hat eine Buchhaltungsregel für einen solchen Wirbel gesorgt und ein derartiges Medienecho ausgelöst wie aktuell § 119 des Gemeindegesetzes. Gemäss dieser Bestimmung müssen Gemeinden, die Geld aus dem Finanzausgleich erhalten, einen Differenzbetrag vom im Rechnungsjahr tatsächlich erhaltenen Beitrag und dem zu erwartenden Beitrag budgetieren und dabei gleichzeitig noch eine Finanzausgleichs-Rückstellung aus einem früheren Jahr auflösen. Die Krux dieser komplizierten und für einen Ausstehenden kaum nachvollziehbaren Regelung: statt einer realen Zahl weist das Budget der Gemeinde eine hypothetische Zahl aus.

Die Bestimmung hatte der Kantonsrat seinerzeit bei der Beratung des neuen Gemeindegesetzes für die finanzstarken Gemeinden eingeführt. Diese mussten jedes Jahr immense Beiträge in den Finanzausgleich zahlen und konnten den Stimmbürgern kaum verständlich darlegen, weshalb die übermässigen Steuererträge nicht in der Gemeindekasse verbleiben. Die neue Buchhaltungsregel hat in der Praxis nun nicht die erwünschte Transparenz gebracht. Die Budgets für das Jahr 2019 sind in vielen Gemeinden ohne ausführliche Erläuterungen kaum nachvollziehbar.

Meine Wohngemeinde Hombrechtikon beispielsweise, wunderschön an der Goldküste gelegen, aber leider nicht annähernd mit den Steuererträgen anderer Gemeinden am Zürichsee gesegnet, ist mit besagtem Paragraphen in Teufels Küche geraten. Bei einer gesetzeskonformen Umsetzung von § 119 Gemeindegesetz in Verbindung mit § 92 Gemeindegesetz hätte der Gemeinderat der Gemeindeversammlung eine Erhöhung des Steuerfusses um 41 Prozent auf 160 Prozent beantragen müssen. Dies obschon die laufenden Kosten mit dem effektiven Ressourcenausgleich vollumfänglich gedeckt

werden können. Nun wurde getrickst und der Grundstückgewinnsteuer-Ertrag wurde derart optimistisch budgetiert, dass keine Steuererhöhung notwendig ist. Ein solcher Fall ist absurd und bringt jeden korrekten Gemeindebuchhalter in die Breddouille. Wenn vorsätzlich beschönigte Zahlen eingesetzt werden müssen, um das Gesetz einzuhalten, ist dringender Handlungsbedarf angezeigt.

Im vergangenen Oktober hat der Regierungsrat festgestellt, dass verschiedene Gemeinden diesen Unsinn nicht mitmachen und das Gesetz in diesem Punkt umgehen wollen. In der Folge wurden die Bezirksräte in ihrer Aufsichtsfunktion angewiesen, bei den Budgets den Gemeinden auf die Finger zu klopfen, um nötigenfalls eine gesetzestreue Umsetzung zu garantieren. Die Bezirksräte wiederum drohten nichtkonforme Budgets aufzuheben und Notbudgets zu veranlassen. Ob dies auf Basis einer buchhalterischen Spielerei überhaupt durchsetzbar wäre, ist eine andere Frage. Der Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz weist jedenfalls darauf hin, dass diese Abgrenzung keine ökonomische Bedeutung hat. Egal, nach welcher Regel die Buchhaltung dargestellt wird – am Ende des Tages fliesst gleich viel Geld in die Kasse. Wird da nicht mit Kanonen auf Spatzen geschossen?

Es ist korrekt, dass die heutige Formulierung von § 119 Gemeindegesetz dem Willen des Gesetzgebers entspricht. Die Justizdirektorin wurde in den vergangenen Wochen nicht müde, auf diesen Mehrheitsentscheid des Parlaments hinzuweisen. Ihre Mei-Mei-Politik ist da nicht zielführend. Das Parlament ist nicht unfehlbar und die unglückliche Gesetzgebung in diesem Zusammenhang wurde erkannt. Am vergangenen Montag hat der Kantonsrat eine entsprechende Parlamentarische Initiative überwiesen. Die zuständige Kommission für Staat und Gemeinden wird dieses Jahr noch die Arbeit aufnehmen und mit Hochdruck an einer neuen Lösung arbeiten. Ziel ist nicht nur, dass das Budget 2020 wieder verständlich wird, sondern auch die Jahresrechnung 2019 korrigiert präsentiert werden kann.